

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Büttstedt
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 18.11.2002

in der Fassung, wie sie sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18.11.2002, Heimatbote 47/2002 vom 29.11.2002 ergibt:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Büttstedt werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	=	pro Tag
	p/W	=	pro Woche
	p/m ²	=	pro Quadratmeter
	p/M	=	pro Monat
	p/J	=	pro Jahr

A	B	C
Gebühren-	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in -Euro-

I. Gebührengruppe 1

	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen, höhengleich	5,-- bis 250,-- p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 500,-- p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 100,-- p/M
	Höhenfrei	
1.04	unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.05	befristet	5,-- bis 50,-- p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten	
	Schächten u. dgl.	
1.06	unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.07	befristet	5,-- bis 50,-- p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a.
Schilder u. Posten, Hinweisschilder
(außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

1.11	unbefristet	3,-- bis 10,-- p/J
1.12	befristet über 0,4 m ²	3,-- bis 5,-- p/W
1.13	unbefristet	25,-- bis 50,-- p/J
1.14	befristet Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u. 1.09	5,-- bis 50,-- p/W
1.15	unbefristet	5,-- bis 50,-- p/J
1.16	befristet Gerüste	3,-- bis 10,-- p/M
1.17	bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monate	25,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
1.20 a	Gerüste bei Verschönerung u. Fassaden -renovierung bis zu 10 Arbeitstagen Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	gebührenfrei
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,-- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,-- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,-- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,-- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,-- bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefallenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Ge- meingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	3,-- bis 15,-- p/M
1.28	- bis zu 30 m ²	8,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	40,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	60,-- p/W
1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,-- p/W

1.37	- über 100 m ² Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	250,-- p/W
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	1,-- p/T mindestens jedoch 3,-- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,-- bis 2500,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	3,-- p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5,-- bis 50,-- p/J
2.06	- Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	zu Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	

- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte
soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen
Gehweg hineinragen
- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09;
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils
angegebenen Maße hinaus überragt oder
unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|---|---|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 50,-- bis 100,-- p/W |
| 3.02 | Verkaufsstände bis zu 5 m ² Verkaufsfläche
je weitere m ² genutzter Fläche
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtung im Feien (nur in Verbindung mit einer
bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft o.
Schankwirtschaft) | 5,-- p/T
0,50 p/T |
| 3.03 | in den Monaten Mai bis September | 1,50 p/M |
| 3.04 | in der übrigen Jahreszeit | 1,00 p/M |
| 3.05 | Ausstellungsstände u. Ausstellungsgegenstände
vor Geschäften
p/m ² genutzter Fläche | 1,30 p/W
mindestens 3,-- p/W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen
(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08)
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO | 5,-- p/W/m ²
mindestens 25,-- p/W |
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen
Gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten,
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,
je Veranstaltung | 100,-- bis 250,-- p/T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern,
die sich auf den Straßenraum auswirken sollen,
für wirtschaftliche Zwecke
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle
Sondernutzung | 25,-- p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
Mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für
kirchliche gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen
Sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für
Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung
aufgestellt werden;
Je Plakatstände | 0,50 pro angef. Wo |
| 3.10 | Informationsstände
Je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen,
die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen,
kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden. | 3,-- p/T |
| 3.11 | Fahnenmaste, Transparente u. a. | 5,-- bis 15,-- p/W |

3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,--bis 130,-- p/J
3.13	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,-- p/W/m ² mindestens 10,-- p/W

Nichtamtliche Lesefassung*)